

Förderanträge können weiterhin eingereicht werden. Die im Förderprogramm genannte Frist ist keine Ausschlussfrist.

Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge für die Arztgruppe der Hautärzte

Der **Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen** hat mit **Beschluss vom 07. August 2020** gemäß § 100 Abs. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im **Planungsbereich Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge** hinsichtlich der **Arztgruppe der Hautärzte** eine Verschlechterung der Versorgungssituation von drohender Unterversorgung auf Unterversorgung eingetreten ist. Auf Grundlage der Sicherstellungsrichtlinie der KVB hat sich der Vorstand dazu entschlossen, das am 12. Juni 2020 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm für die Arztgruppe der Hautärzte im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge zu beenden und ein neues Förderprogramm auszuschreiben.

Versorgungsziele:

- Erhöhung des Versorgungsangebots im Planungsbereich Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge in quantitativer Hinsicht durch neu hinzukommende zugelassene Ärzte, angestellte Ärzte oder in Zweigpraxen tätige Ärzte der Arztgruppe der Hautärzte bis der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) im Planungsbereich erreicht ist.
- Ist der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad (100,0 %) erreicht, wird als subsidiäres Versorgungsziel die Stabilisierung des erreichten Versorgungsniveaus durch Förderung von Praxisnachbesetzungen innerhalb der förderfähigen Arztgruppe des förderfähigen Planungsbereichs angestrebt.
- Verhinderung einer (weiteren) Verschlechterung der vertragsärztlichen Versorgung / Aufrechterhaltung der (noch) bestehenden vertragsärztlichen Versorgung mit Ärzten der Arztgruppe der Hautärzte.
- Gewinnung ärztlichen Nachwuchses mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten für die vertragsärztliche Versorgung der Zukunft.

Um diese Versorgungsziele zu erreichen, werden für den Planungsbereich Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge für die Arztgruppe der Hautärzte folgende Fördermaßnahmen ergriffen:

- Zuschuss zu den Investitionskosten für eine Niederlassung als zugelassener Hautarzt / zugelassene Hautärztin / die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hautarzt / Hautärztin (Anhang 1.1 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)

Förderprogramm Hautärzte im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge
Stand: 01.01.2022

Hinweis: Aufgrund des Beschlusses der KVB-VV vom 20.11.2021 zur Neufassung der Sicherstellungsrichtlinie der KVB ist am 01.01.2022 die neue Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB in Kraft getreten. Die Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB bildet mit Inkrafttreten die rechtliche Grundlage für die Gewährung finanzieller Förderungen im Rahmen der planungsbereichsbezogenen Förderprogramme. Aus diesem Grund wurde das planungsbereichsbezogene Förderprogramm für die Hautärzte im Landkreis Wunsiedel im Fichtelgebirge hinsichtlich der Bezeichnung der finanziellen Fördermaßnahmen sowie des Verweises auf die rechtliche Grundlage aktualisiert.

- Finanzielle Förderung des Praxisaufbaus für eine Niederlassung als zugelassener Hautarzt / zugelassene Hautärztin / die Gründung und den Aufbau eines MVZ mit einem / einer nicht bereits vor der Zulassung des MVZ im förderfähigen Planungsbereich tätigen Hautarzt / Hautärztin (Anhang 1.2 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Investitionskosten für die Errichtung einer hautärztlichen Zweigpraxis (Anhang 1.3 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines angestellten Hautarztes / einer angestellten Hautärztin (Anhang 1.4 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Investitionskosten einer Anstellung eines Hautarztes / einer Hautärztin (Anhang 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer nichtärztlichen Praxisassistentin (Anhang 1.6 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Finanzielle Förderung der Fortführung der Praxis eines zugelassenen Hautarztes / einer zugelassenen Hautärztin über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)
- Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Arztes / einer Ärztin in Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten (Anhang 1.8 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB)

Die Voraussetzungen für die Gewährung bzw. das Behaltendürfen der Zuschüsse sind im jeweiligen Anhang der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB geregelt. Informationen zu den Fördervoraussetzungen finden Sie im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen.

Die Fördermaßnahmen gemäß der Anhänge 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds der KVB werden bei Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads (100,0 %) nur bezuschusst, wenn die Niederlassung, Zweigpraxis oder Anstellung im Rahmen einer (Praxis-)Nachfolge erfolgt.

Ergänzende Hinweise:

Eine Förderung kann nur erfolgen, soweit ausreichend Fördermittel vorhanden sind und das Förderziel noch nicht anderweitig erreicht worden ist. Auch bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Gewährung des jeweiligen Zuschusses. Sofern die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel

nicht ausreichen, um alle Anträge zu bewilligen, besteht lediglich Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung. Konnte unter Anwendung der jeweils zu berücksichtigenden Auswahlkriterien aufgrund Gleichrangigkeit der Antragsteller keine Auswahlentscheidung zugunsten des einen oder anderen Antragstellers getroffen werden, werden die Fördermittel, soweit diese noch verfügbar sind, zu jeweils gleichen Anteilen auf die gleichrangigen Antragsteller verteilt.

Sollten nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch Fördermittel zur Verfügung stehen, bedarf es für die Gewährung weiterer Fördermittel keiner Verlängerung der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist. In diesem Fall ist maßgeblich für die Bewilligung nachträglich eingehender Förderanträge der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig bei der KVB eingegangen ist und die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Unabhängig von der Befugnis der KVB, das planungsbereichsbezogene Förderprogramm jederzeit zu beenden, besteht dieses nur solange fort, als hierfür Fördermittel zur Verfügung stehen, das Förderziel noch nicht erreicht ist und der Beschluss des Landesausschusses auf (drohende) Unterversorgung noch Gültigkeit hat.

Im Internet finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik Praxis/Finanzielle Fördermöglichkeiten/Regionale finanzielle Förderungen:

- Informationen zu den Fördermaßnahmen und deren Fördervoraussetzungen
- Förderprogramme der KVB
- Förderanträge
- Bewerberauswahlkriterien.

Ihren persönlichen Niederlassungsberater finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik Service/Beratung/Beratungcenter.

Antragsverfahren:

Ein Antrag auf Förderung ist schriftlich anhand des von der KVB bereitgestellten Formulars bis zum **16. Oktober 2020** bei der KVB einzureichen.

Auch nach Fristablauf eingehende Förderanträge können noch berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt des Antragesingangs noch ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen.

Bitte senden Sie Ihre Antragsunterlagen an:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Sicherstellung
Elsenheimerstr. 39
80687 München